

Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze

Vom 27. Januar 2018

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 21

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesausführungs- gesetzes SGB XII¹

Das Landesausführungsgesetz SGB XII vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 603) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie unterstützt die Träger der Eingliederungshilfe in der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, insbesondere beim Abschluss der Landesrahmenverträge nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der auf dieser Grundlage abzuschließenden Vereinbarungen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3 erlässt den Widerspruchsbescheid in den Fällen des § 8 Nummer 4 bis 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Soweit es sich dabei um stationäre Leistungen handelt, erlässt die zentrale Stelle den Widerspruchsbescheid auch hinsichtlich aller Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind.“
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ und das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
4. In § 7 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ und das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
5. In § 8 werden die Wörter „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist,“ gestrichen.

6. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für das Verfahren nach § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Die Meldungen über die Anzahl der Leistungsbeziehenden, denen Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zustanden und die zugleich Leistungen nach dem Sechsten Kapitel erhalten haben, sind der obersten Landessozialbehörde spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Meldetermin beim Bund zu übermitteln.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „und 4“ wird durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die zentrale Stelle leitet ihr gegenüber im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung getätigte Einzahlungen an das Land weiter, soweit sie bei der Bestimmung der Nettoauszahlungen nach Satz 1 nicht berücksichtigt worden sind.“

- b) Absatz 2 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die jeweiligen Beträge werden auf volle durch vier teilbare Eurobeträge gerundet.“

8. In § 21 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Landesausführungs- gesetzes SGB II²

Das Landesausführungsgesetz SGB II vom 28. Oktober 2004 (GVOBl. M-V S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2012 (GVOBl. M-V S. 502) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.

¹ Ändert Gesetz vom 20. Dezember 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 7

² Ändert Gesetz vom 28. Oktober 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 5

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ und das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt sowie nach dem Wort „dem“ die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und dem“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ und das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt sowie nach den Wörtern „mit dem“ die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und dem“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
- f) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ und das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt sowie nach dem Wort „dem“ die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und dem“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ und das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt sowie nach dem Wort „dem“ die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und dem“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ und das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt sowie nach dem Wort „dem“ die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und dem“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sport Mecklenburg-Vorpommern“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ und die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden jeweils die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit fachliche Belange betroffen sind, ist das Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung notwendig.“
8. In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 46 Absatz 5 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von 24,5 Prozent“ durch die Wörter „in Höhe der dem Land nach § 46 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zufließenden Bundesbeteiligung abzüglich eines Anteils in Höhe von 3,1 Prozent“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Anteil nach Satz 1 erhöht sich ab dem Jahr 2017 um den Anteil des Bundes nach § 46 Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zusätzlich erhalten die kommunalen Träger vom Land Mecklenburg-Vorpommern aus der Bundesbeteiligung nach § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch prozentuale Anteile an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

1. ab dem Jahr 2014

a) in Höhe von 3,1 Prozent und

b) in Höhe der dem Land nach § 46 Absatz 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder im Falle der Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der dort festgelegten Höhe,

2. ab dem Jahr 2017 in Höhe der dem Land nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder im Falle der Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zufließenden Bundesbeteiligung.

Ausgenommen sind die Leistungen für Unterkunft und Heizung, für die das Land den kommunalen Trägern die Kosten bereits nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erstattet.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verteilung der Mittel unter den kommunalen Trägern im Land erfolgt

1. für die Anteile nach Absatz 1 nach dem jeweiligen Anteil an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch;

2. für die Anteile nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nach dem jeweiligen prozentualen Anteil an den nach § 11a Absatz 3 nachgewiesenen jährlichen Auszahlungen nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes;

3. für die Anteile nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ab dem Jahr 2017 nach dem jeweiligen prozentualen Anteil für Ausgaben für Leistungen nach § 22 Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch für Bedarfsgemeinschaften nach § 46 Absatz 10 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Ausgenommen sind die Anteile für Leistungen, für die das Land den kommunalen Trägern die Kosten bereits nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erstattet.“

d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die vorläufige Verteilung der Mittel nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr auf der Basis des jeweiligen prozentualen Anteils gemäß Absatz 3 Nummer 3 des Vorjahres und wird monatlich zum Monatsende ausgezahlt. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Folgejahr bis zum 15. Juni auf der Basis der Statistik nach § 53 Zweites Buch Sozialgesetzbuch. Nachzahlungen, Verrechnungen sowie Rückforderungen erfolgen bis zum 15. Juni des Folgejahres.“

f) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

g) Absatz 9 wird aufgehoben.

h) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.

10. § 11a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „und 2“ wird gestrichen.

bbb) Die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ werden durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ und es werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landesblindengeldgesetzes³

Das Landesblindengeldgesetz vom 12. März 2009 (GVOBl. M-V S. 278), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. September 2012 (GVOBl. M-V S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 1244/2010 (ABl. L 338 vom 22.12.2010, S. 35)“ durch die Angabe „Nr. 1372/2013 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 27; 2015 L 213 S. 65)“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 6 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 35 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 27b“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist,“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf das Landesblindengeld angerechnet werden Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung nach den §§ 36 bis 38, 41 und 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt,

 1. bei dem Pflegegrad 2 mit 38,6 Prozent des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 2. bei dem Pflegegrad 3 mit 28,1 Prozent des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 3. bei dem Pflegegrad 4 mit 25,0 Prozent des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und

4. bei dem Pflegegrad 5 mit 20,2 Prozent des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

5. In § 10 Satz 1 wird das Wort „findet“ durch das Wort „finden“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes⁴

Das Kommunalsozialverbandsgesetz vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 603, 609) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitgliedskörperschaften werden in der Versammlung vertreten durch die Landrätinnen beziehungsweise Landräte und Oberbürgermeisterinnen beziehungsweise Oberbürgermeister oder durch die fachlich zuständigen Dezernentinnen beziehungsweise Dezernenten. Sie bestimmen aus ihrer Mitte die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden der Versammlung. Die Verbandssatzung kann vorsehen, dass die Mitgliedskörperschaft anstelle der Landrätin beziehungsweise des Landrates und der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters oder der fachlich zuständigen Dezernentin beziehungsweise des Dezernenten die fachlich zuständigen Amtsleiterinnen beziehungsweise Amtsleiter zur Vertreterin beziehungsweise zum Vertreter in der Versammlung bestimmen kann.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „durch“ die Wörter „und ist an die Beschlüsse und Weisungen der Versammlung gebunden“ angefügt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 274), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. November 2013 (GVOBl. M-V S. 609, 612) geändert worden ist,“ gestrichen.

³ Ändert Gesetz vom 12. März 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2170 - 8

⁴ Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2170 - 4

3. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verbandssatzung kann hiervon abweichend bestimmen, dass öffentliche Bekanntmachungen auf der Internetseite des Kommunalen Sozialverbandes erfolgen.“

den nach § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt. Diese führen die Aufgabe der Eingliederungshilfe als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis aus.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

§ 2

Maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Landesrahmenverträge gemäß § 131 Absatz 2 SGB IX ist der Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nach § 16 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes.

Artikel 6

Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung kann den Wortlaut des Landesausführungsgesetzes SGB XII, des Landesausführungsgesetzes SGB II, des Landesblindengeldgesetzes und des Kommunalsozialverbandsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 5

Gesetz zur Bestimmung der für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenverträgen

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 22

§ 1

Als für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Träger der Eingliederungshilfe wer-

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 6, Artikel 2 Nummer 9 und Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und Artikel 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 27. Januar 2018

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Der Minister
für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

